

# Giebt es eine Vergeltung?

Von Franz Lasse.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Gedankenünden sind im gewissen Sinne die schlimmsten. Denn vor ihnen wird der Mensch sich weniger hüten, da sie seine Schlechtigkeit ja nicht nach außen offenbaren. Sie sind es ferner, welche die äußere That begründen, begleiten und vollenden, ja von ihnen allein erhält die äußere Handlung den Charakter der Bosheit. Die äußere That kann in manchen Fällen beides, gut oder böse sein. Nehmen wir ein Beispiel ähnlich wie das kurz vorher berührte. Dort zieht spät abends ein Wanderer einsam seiner Straße; da kracht ein Schuß aus dem fernen Gebüsch, und der Arme sinkt getroffen nieder. Welch ein Verbrechen! O nein, gar nicht; in jenem Gebüsch stand seit einer halben Stunde ein Vorposten, der beim unsichern Mondlichte in dem Fußgänger einen feindlichen Soldaten zu erkennen glaubte. Wäre das nicht der Fall gewesen, hätte er ohne diesen Irrthum auf den Wanderer angelegt, dann allerdings könnte ein arges Verbrechen vorliegen. Was demnach hier zur Unthat fehlte, das ist nicht anderes als die innere Sünde, die Absicht, der Gedanke.

Die Gedankenünden nun, die zahlreichsten und die verderblichsten von allen, werden im Reiche der Gottlosigkeit ungeahndet bleiben. Denn wer will sie anklagen? Vor dem tiefen Dunkel, welches sich um die Geheimnisse des Geistes legt, muß schließlich auch die vortrefflichste Geheimpolizei, muß der ausgebildetste Spürsinn Halt machen. Und wüßte man sie, wer könnte ihre ungeheure Menge vor den Richter bringen! Welche Anzahl von Richtern wäre erforderlich, sie abzuurtheilen! Ja, könnte man überhaupt die Gedanken zum Gegenstande des Strafgesetzbuches machen, so hätte es die Welt sicher schon unternommen; daß es nie geschehen ist und nie geschehen wird, hat einen durchschlagenden Grund auch in der

völligen Unmöglichkeit, einer Unmöglichkeit, welche durch die Zeugnung Gottes wahrhaftig nicht zu beseitigen ist. Ohnmächtig wird zu allen Zeiten die menschliche Gerechtigkeit dem Reiche des Gedankens gegenüberstehen.

## VII.

Ja Ohnmacht, das ist der eigentliche Charakter aller menschlichen Gerechtigkeit. Ohnmacht ist ihr Wesen, ihr allereigenstes Wesen, sogar da, wo sie wirklich ihres Amtes walten kann. Denn wie mancher Verbrecher, den sie in ihrer Gewalt hat und dessen Unthaten nachgewiesen sind, vermag sie nicht nach Gebühr zu züchtigen! Wenn zum Beispiel die rechte Strafe für den Mord der Too ist, welche Strafe bleibt dann für den Doppelmord noch übrig? welche für den Massenmord? und was soll der erleiden, der die Hand gar an seinen Vater, an seinen König legt? Sollte nicht eine Sühnung über sie verhängt werden, welche selbst im Verhältnisse zum Tode noch ebenso exemplarisch ist, wie das Verbrechen ungeheuer? Allein mehr als ein einziges Leben kann man ihnen nicht nehmen. Oder ist ein solcher etwa durch Gefängniß und Geldbuße, oder durch die mittelalterliche Folter genugsam bestraft? Die Macht des Strafenden hat ein Ende, während die Bosheit, vor allem die innere Bosheit, immer noch größer und schauriger werden kann, so groß und schaurig, daß man beinahe sagen darf, sie könne ins Unendliche wachsen. Und doch verlangt unser Gerechtigkeitsgefühl auch für das allergrößte Vergehen eine Strafe, die seiner Größe und Bosheit ebenso entspricht, wie die Sühnung des allerkleinsten Fehltrittes.

Diese Halbheit und Ohnmacht klebt der menschlichen Rechtspflege unzertrennlich an, selbst dann, wenn es möglich wäre, alle mildern und erschwerenden Umstände richtig